

Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 29.08.2019

Uhrzeit : von 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr

Ort : Bürgerhaus Zerf
Zerf

Da keine nichtöffentliche Sitzung stattfand, wurde auf die Fertigung einer Niederschrift verzichtet.

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster
		Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Thiel, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Edith	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied

entschuldigt:

Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied
--------------------	------------	--------------

Von der Verwaltung:

Alten, Martin	Erster Beigeordneter
Mencher, Werner	Schriftführer
Pfeifer, Wolfgang	Haushaltsabteilung zu TOP 2

Der **Vorsitzende** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig war.

T a g e s o r d n u n g

<u>A. Öffentliche Sitzung</u>	<u>B-Vorlage</u>
1. Verabschiedungen	
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	152/2019/036
3. Bauantrag zum Umbau und Modernisierung des bestehenden Schulgebäudes (Atriumbau zur Grundschule Zerf)	
4. Informationen und Anfragen	
4.1 Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in den Gemeinderäten und deren Ausschüssen	002/2019/015
4.2 Hecke entlang der Stichstraße zwischen Trierer Straße und Schulstraße	

Punkt 1 Verabschiedungen

Der **Vorsitzende** verabschiedete die nachstehenden Ratsmitglieder und dankte ihnen für die in der abgelaufenen Wahlperiode erbrachten ehrenamtlichen Tätigkeiten:

- Kurt Bierbrauer
- Günther Dexheimer
- Andrea Engelhardt
- Alfred Gelz
- Carsten Jung
- Nicole Klasen
- Sabine Steier
- Lukas Steier
- Laura Weichenhain
- Walter Kessler
- Karl-Heinz Marx

Punkt 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Vorlage vom 13.08.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/036, Fb. 4 - Az.: 901-10 Pf/Sr.

Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet die Gemeinden als Grundlage und Rahmen ihrer Finanzwirtschaft einen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Summen einschließlich der Gesamtbeträge der Kredite (Kreditermächtigung) und der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitions-fördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), in einer Haushaltssatzung festzusetzen. In der Satzung können weitere Festsetzungen, wie die von Abgabesätzen, getroffen werden.

Die Gestaltung der Satzung und des Haushaltsplanes wird durch die GemO, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltssystematik vorgegeben.

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen werden die Haushalte der Ortsgemeinden des Verbandsgemeindebezirks wie auch andernorts entsprechend der Regelungen in § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO zur Haushaltssatzung und in § 7 GemHVO zum Haushaltsplan weitgehend als Doppelhaushalte für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, beschlossen. Zur gleichmäßigen Verteilung des Planungsaufwands erfolgt das aktuell entweder für die Jahre 2018/2019 oder für die Jahre 2019/2020. Für die Ortsgemeinde Zerf steht in diesem Rhythmus die Beratung und Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2019/2020 an.

Zum Inhalt der Planung und der Satzung und zur Haushaltsentwicklung wird auf den mit der Sitzungseinladung übersandten Entwurf des Haushaltes mit Vorbericht verwiesen.

Beteiligung der Einwohner

Gemäß der Regelungen in dem zum 01.07.2016 in Kraft getretenen Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene liegt der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde aus.

Diese haben die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Bekanntmachung der Auslegung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Auslegung und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen zum Haushalt wurden am 14.08.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Vorschläge werden dem Ortsgemeinderat bei der Beratung zur zusätzlichen Beratung und Beschlussfassung vorgetragen.

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung über den vorgelegten Haushaltsentwurf.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2019/ 2020 wie folgt bzw. wie vorgelegt (*ggfls.*: und bei der Beratung geändert):

Der Ortsbürgermeister wird entsprechend § 64 i.V.m. § 32 GemO ermächtigt, die genehmigten Investitionskredite nach Einholung mehrerer Angebote bei einem preisgünstigen Kreditinstitut nach pflichtgemäßen Ermessen aufzunehmen.“

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

	HJ 2019	HJ 2020
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.207.317 Euro	3.251.401 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.598.262 Euro	3.594.439 Euro
der Jahresüberschuss/fehlbetrag auf	-390.945 Euro	-343.038 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-54.354 Euro	-12.145 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	652.600 Euro	421.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.109.700 Euro	922.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-457.100 Euro	-501.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	511.454 Euro	513.645 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können, wird festgesetzt für

	HJ 2019	HJ 2020
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro	0 Euro
zusammen auf	0 Euro	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

HJ 2019	HJ 2020
0 Euro	0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

HJ 2019	HJ 2020
0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

- entfällt –

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

- entfällt –

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HJ 2019	HJ 2020
- Grundsteuer A auf	360 v. H.	360 v. H.
- Grundsteuer B auf	460 v. H.	460 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeinde-

gebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	50 Euro	50 Euro
- für den zweiten Hund	80 Euro	80 Euro
- für jeden weiteren Hund	100 Euro	100 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	500 Euro	500 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	800 Euro	800 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000 Euro	1.000 Euro

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

	HJ 2019	HJ 2020
7.1 Holztaxe für	180 Euro	180 Euro
7.2 Fremdenverkehrsbeitrag	100 %	100 %
7.3 Grabherstellungsgebühren		
7.10 für ein Erwachsenengrab	300 Euro	300 Euro
7.11 für eine Beilegung	385 Euro	385 Euro
7.12 für ein Kindergrab	140 Euro	140 Euro
7.13 für ein Urnengrab	140 Euro	140 Euro
7.4. Grabeinfassungsgebühren		
7.40 für ein Einzelgrab	180 Euro	180 Euro
7.41 für ein Urnengrab	160 Euro	160 Euro

Nachrichtlich: Die Friedhofsgebühren sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 8 Umlage

- entfällt –

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt voraussichtlich **16.840.449,02** Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt **16.712.909,02** Euro, zum 31.12.2019 **16.321.964,02** Euro und zum 31.12.2020 **15.978.926,02** Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **500,00** Euro überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1,00** Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Für die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte sind die §§ 75a ff. Landesbeamten-gesetz Rheinland-Pfalz zu beachten. Danach ist die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte nicht zugelassen.

Für die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte sind die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) zu beachten. Danach wird die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in keinem Fall zugelassen.

§ 13 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt

1. für Leistungsstufen	Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	Euro

§ 14 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrern, Zustimmungsvorbehalt) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- und Beförderungssperren).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

Anwesend waren:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Der **Vorsitzende** trug dem Rat den von der Verwaltung aufgestellten Doppelhaushalt für die Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2019/2020 vor. Die wichtigsten Haushaltsansätze wurden näher erläutert. Zu fachlichen Fragen wurde vom **Kämmerer Wolfgang Pfeifer** Stellung genommen.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2019/2020 wie vorgelegt.

Der Ortsbürgermeister wird entsprechend § 64 i. V. m. § 32 Gemeindeordnung ermächtigt, die genehmigten Investitionskredite nach Einholung mehrerer Angebote bei einem preisgünstigen Kreditinstitut nach pflichtgemäßen Ermessen aufzunehmen."

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anwesend waren: 16

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 4

Stimmenthaltungen: 0

Punkt 3 Bauantrag zum Umbau und Modernisierung des bestehenden Schulgebäudes
(Atriumbau zur Grundschule Zerf)

Der **Vorsitzende** informierte den Ortsgemeinderat über einen vorliegenden Bauantrag der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zum Umbau und Modernisierung des bestehenden Schulgebäudes -Atriumbau- zur Grundschule Zerf. Die geänderten Planunterlagen wurden dem Rat vom **Vorsitzenden** vorgestellt und vom **Ersten Beigeordneten Martin Alten** näher erläutert.

Punkt 4 Informationen und Anfragen

Punkt 4.1 Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in den Gemeinderäten und deren Ausschüssen

Vorlage vom 31.07.2019, Vorlagen-Nr. 002/2019/015, Fb. 1-Az.: 004-11 Hau.

Die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) regeln den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates. Gleiches gilt gemäß § 46 Abs. 4 GemO sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben ist die Behandlung von Beratungsgegenständen in **nichtöffentlicher Sitzung** stark eingeschränkt und wie folgt geregelt:

- a) Es bestehen konkrete gesetzliche Bestimmungen zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung (z.B. § 22 Abs. 5 GemO, § 30 Abgabenordnung, § 35 Sozialgesetzbuch I pp.).

oder

- b) Die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich.

Zur Beurteilung von Gründen des Gemeinwohls bzw. berechtigter Interessen Einzelner sind zum einen Art und Umfang der Informationen ausschlaggebend, die dem Gemeinderat für eine sachgerechte Beratung einer Angelegenheit vorliegen **müssen** und zum anderen, ob diese Informationen – sofern sie dem Rat denn vorliegen müssen – schutzwürdig sind. Ist letzteres gegeben, ist die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Zu den **berechtigten Interessen Einzelner** gehören u.a.

1. personenbezogene Daten

Hierbei sind ebenfalls grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten.

Persönliche Daten dürfen nicht ohne Zustimmung des Betroffenen an nicht berechnete Personen weitergegeben werden.

Ratsmitglieder sind nur dann Berechnete im vorstehenden Sinn, wenn Informationen über persönliche Daten für die vom Rat zu treffende Entscheidung bedeutsam sind!

Die rechtswidrige Preisgabe geheim zu haltender Informationen in öffentlicher Sitzung kann Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde begründen.

Zu den persönlichen Daten gehören u.a. Alter, Wohnort, Familienstand, Verwandtschafts-, Eigentums- und wirtschaftliche Verhältnisse.

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, muss zunächst anhand der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft werden, ob ihre Preisgabe in öffentlicher Sitzung zulässig ist.

Ist sie zulässig, ist die Angelegenheit öffentlich zu behandeln.

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich und sind diese Daten schützenswert, ist die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten nicht erforderlich bzw. nicht relevant, ist sie **unzulässig** und muss unterbleiben. In diesem Fall ist der Sachverhalt anonymisiert/ pseudonymisiert darzustellen und in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Dies ist regelmäßig bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Fall.

Diese sind daher **grundsätzlich öffentlich** zu beraten, da die Frage der baulichen Nutzbarkeit eines Grundstücks (Lage des geplanten Gebäudes, Abmessungen, Abstände zu Nachbargrundstücken, evtl. ausgehende Immissionen) unabhängig von der Person des Antragstellers ist. Damit muss dieser nicht genannt werden.

Es ist daher rechtlich nicht zulässig, Bauangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Diese gehören zu den berechtigten Interessen Einzelner und sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Hierzu zählen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind. Darüber hinaus muss das Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung haben, damit die Wettbewerbsposition des Unternehmens nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

3. Planungsideen der Gemeinde / Investitionsvorhaben Dritter

Diese sind ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Rechte der Öffentlichkeit und von der Planung Betroffener werden hierdurch nicht beeinträchtigt, da die Verfahrens-, Bau-, Transparenz- und Umweltgesetze für das sich hieran anschließende geregelte Verfahren frühzeitige und umfangreiche Beteiligungsverfahren vorsieht.

Zum **öffentlichen Wohl / Gemeinwohl** zählen u.a.

1. Angelegenheiten des Bundes, Landes, Landkreises, der Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde, die durch die Preisgabe von Informationen ernsthaft gefährdet würden, sind nichtöffentlich zu behandeln.

2. die **Interessen der Gemeinde:**

- insbesondere im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung:

Als Verhandlungspartnerin steht die Gemeinde Unternehmen und anderen Dritten bei der Gestaltung von Verträgen mit weitreichenden finanziellen Folgen und/oder erheblichen Konsequenzen für die Gestaltung der Lebensbedingung der Einwohner gegenüber (z.B. städtebauliche Verträge).

- im Rahmen von Verhandlungsführungen der am Gemeinwohl orientierten Aufgabenwahrnehmung:

In Abwägung mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit kann eine mögliche Schwächung der Verhandlungsposition der Gemeinde gegenüber Dritten die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung rechtfertigen.

- Grundstücksverhandlungen bzw. Entscheidungen über die Strategie der Gemeinde bei gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Vertragsverhandlungen sind wie folgt zu betrachten:

- a) Prüfung; **ob** Vertragsverhandlungen aufzunehmen sind, z.B. bei

Kauf/Verkauf von Grundstücken,
Abschluss von Konzessionsverträgen, städtebaulichen Verträgen,
Gründung GmbH, Eigenbetrieb.

Ausgehend vom Grundsatz der Öffentlichkeit sind die Gründe zu prüfen, die eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung rechtfertigen.

- b) Handelt es sich um die Ausgestaltung von Verträgen, wie z.B.

Leistung/Gegenleistung (z.B. Kaufpreis) oder
konkrete vertragliche Regelungen (Rechte/Pflichten Käufer/Verkäufer, Behandlung von
Leistungsstörungen, Sicherheiten u.ä.),

sind sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, da eine Preisgabe die Verhandlungsposition der Gemeinde benachteiligen könnte.

- c) Handelt es sich um den Abschluss selbst oder die Feststellung des Scheiterns eines Vertrages ist dieser Beschluss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu fassen.

Sofern in diesem Beratungsstadium Bestandteile des Vertrages nichtöffentlich zu beraten sind, ist getrennt zu beraten.

Auch wenn wirtschaftliche/strategische Interessen der Gemeinde oft eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung rechtfertigen, ist dennoch in jedem Einzelfall eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit und den Interessen, die für einen Ausschluss der Öffentlichkeit sprechen, vorzunehmen.

Grundstücksangelegenheiten

- An-/Verkauf von Grundstücken,
- Gewährung von Rechten an Grundstücken (Dienstbarkeiten, Erbbaurechte),
- Vermietung/Verpachtung gemeindlicher Grundstücke,
- Anmietung/Anpachtung von Grundstücken durch die Gemeinde.

Der bisherige Grundsatz, dass Grundstücksangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, ist entfallen.

Statt dessen ist künftig einzelfallbezogen zu prüfen, ob tragfähige Gründe des Gemeinwohls oder berechnigte Interessen Einzelner eine ausnahmsweise Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung rechtfertigen.

Veräußerung von

a) Wohnbaugrundstücken

Öffentlich zu beraten ist über das **ob** gemeindeeigene Grundstücke veräußert werden und über die Formulierung der allgemeinen Verkaufsbedingungen (Erörterung des Verkaufspreises, Wertung sozialer Aspekte bei der Grundstückszuteilung, Regelungen über Bauverpflichtung u.ä.).

b) Gewerbegrundstücken

Nichtöffentliche Beratung kann rechtfertigt sein, wenn eine Gemeinde Gewerbegrundstücke veräußert, da hier oft Gründe sowohl des Gemeinwohls (seitens der Gemeinde) als auch berechnigte Interessen Einzelner (seitens potenzieller Erwerber) vorliegen.

Ankauf von Grundstücken

Möchte eine Gemeinde Grundstücke ankaufen, sprechen Gründe des Gemeinwohls für eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung (Wettbewerb mit anderen Kaufinteressenten, Vermeidung von Spekulationen über künftige gemeindliche Planungen bzw. von Wertsteigerungen u.ä.).

Wird der Gemeinde ein Grundstück zum Kauf angeboten, rechtfertigen berechnigte Interessen des Verkäufers (Offenbarung seiner Stellung als Eigentümer, Rückschlussmöglichkeiten auf Vermögensverhältnisse u.ä.), aber auch Gründe des Gemeinwohls (Vermeidung von Spekulationen) die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts

Die Gemeinde tritt mit Ausübung des Vorkaufsrechts in einen privatrechtlichen Kaufvertrag ein. Die aufgrund dessen bekanntwerdenden Vertragsbestandteile (u.a. Kaufpreis, Rechte/ Pflichten des Käufers/Verkäufers) sind nach geltender Rechtsprechung schutzwürdig und sprechen für eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung.

Vergabe von Aufträgen

Hier sind neben den Bestimmungen der GemO und des Gemeindehaushaltsrechts insbesondere die des Vergaberechts zu beachten.

Auftragsvergaben sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Ausnahmen hierzu ergeben sich, wenn berechnigte Interessen eines konkret beteiligten Bieters die Nichtöffentlichkeit erfordern. Dies ist z.B. der Fall, wenn

- bei der Entscheidung über die Wertung der Angebote die Preiskalkulation offengelegt werden soll oder sich in der öffentlichen Sitzung Rückschlüsse hierauf ergeben;

- Fragen der Eignung eines Bieters zu erörtern sind (z.B. frühere nicht zufriedenstellend ausgeführte Arbeiten, frühere Insolvenzverfahren oder fachliche bzw. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)

Die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sind ebenfalls grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Sofern bei der Beratung über die Wertung der Angebote

- persönliche oder wirtschaftliche Belange der für den Auftrag in Betracht kommenden Bieter erörtert oder
- nicht nur der Gesamtpreis, sondern Einzelpreise offengelegt werden sollen,

sind sie ausnahmsweise in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Auftragsvergaben nach der VOL und VOF sind in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, da die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A und freiberuflicher Leistungen nach VOF strengeren Regeln unterliegen.

Abschluss von Konzessionsverträgen

Hierüber ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden, sofern hierbei nicht über Vertragsinhalte beraten werden soll.

Rechtsfolgen

Ein rechtswidriger Ausschluss der Öffentlichkeit führt zur Unwirksamkeit des Beschlusses. Dies gilt analog ebenfalls für die Sitzungen der Ausschüsse.

Die Ratsmitglieder wurden anhand einer Informationsvorlage der Verwaltung über den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in den Gemeinderäten und deren Ausschüssen unterrichtet.

Punkt 4.2 Hecke entlang der Stichstraße zwischen Trierer Straße und Schulstraße

Der **Vorsitzende** informierte den Rat, dass die in der letzten Sitzung beanstandete Hecke entlang der Stichstraße von der Trierer Straße zur Schulstraße zwischenzeitlich vom Gemeindearbeiter zurückgeschnitten worden ist.

Vorsitzender

Schriftführer